

# **Statistiken der Mindestsicherung und Sozialhilfe**

Erläuterungen

## **Impressum**

### **Auskünfte**

Für schriftliche oder telefonische Anfragen steht Ihnen bei Statistik Austria der Allgemeine Auskunftsdienst zur Verfügung:

Guglgasse 13

1110 Wien

Tel.: +43 1 711 28-7070

E-Mail: [info@statistik.gv.at](mailto:info@statistik.gv.at)

Fax: +43 1 711 28-7728

### **Herausgeberin und Herstellerin**

STATISTIK AUSTRIA

Bundesanstalt Statistik Österreich

Guglgasse 13

1110 Wien

### **Für den Inhalt verantwortlich**

Kurt Pratscher

Bernhard Recheis

Tel.: +43 1 711 28-7024

Tel.: +43 1 711 28-8024

E-Mail: [shs@statistik.gv.at](mailto:shs@statistik.gv.at)

Die Bundesanstalt Statistik Österreich sowie alle Mitwirkenden an der Publikation haben deren Inhalte sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Genannten übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen.

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind der Bundesanstalt Statistik Österreich (STATISTIK AUSTRIA) vorbehalten. Bei richtiger Wiedergabe und mit korrekter Quellenangabe „STATISTIK AUSTRIA“ ist es gestattet, die Inhalte zu vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und sie zu bearbeiten. Bei auszugsweiser Verwendung, Darstellung von Teilen oder sonstiger Veränderung von Dateninhalten wie Tabellen, Grafiken oder Texten ist an geeigneter Stelle ein Hinweis anzubringen, dass die verwendeten Inhalte bearbeitet wurden.

© STATISTIK AUSTRIA

Wien 2025

## **Inhalt**

<b>Impressum .....</b>	<b>2</b>
<b>Inhalt .....</b>	<b>3</b>
<b>1 Vorbemerkung .....</b>	<b>4</b>
<b>2 Mindestsicherungsdaten.....</b>	<b>5</b>
<b>3 Sozialhilfedaten.....</b>	<b>6</b>
<b>4 Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik .....</b>	<b>7</b>
<b>5 Sozialhilfestatistik.....</b>	<b>8</b>

# 1 Vorbemerkung

Grundlage der Statistiken sind die von den **Bundesländern** zur Verfügung gestellten Daten zur Mindestsicherung und Sozialhilfe. In sieben Ländern (Burgenland, Kärnten, Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg) wurde das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz bislang zur Gänze umgesetzt, in den restlichen (Tirol, Wien) sind die Mindestsicherungsgesetze weiter in Kraft.

Das zuletzt vorliegende Berichtsjahr 2024 der **Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik** setzt sich aus den Mindestsicherungsdaten von Burgenland, Tirol und Wien sowie den Sozialhilfedaten von Burgenland,<sup>1</sup> Nieder- und Oberösterreich, Kärnten, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg zusammen.

Davon zu unterscheiden ist die **Sozialhilfestatistik**, die (nur) jene Länder umfasst, die über das Grundsatzgesetz hinaus auch das zeitgleich in Kraft getretene Sozialhilfe-Statistikgesetz umgesetzt haben: das Burgenland, Kärnten, Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, die Steiermark und Vorarlberg<sup>2</sup>.

Im Folgenden werden die beiden Datengrundlagen näher beschrieben bzw. die Unterschiede im Detail aufgezeigt.

---

<sup>1</sup> Da die Umsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes im Burgenland mit 1. April 2024 erfolgt ist, werden für dieses Bundesland im Jahr 2024 sowohl Mindestsicherungs- als auch Sozialhilfedaten herangezogen.

<sup>2</sup> In Vorarlberg ist die Umsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes mit 1. April 2021 in Kraft getreten. Das Land konnte die Daten gemäß Sozialhilfe-Statistikgesetz bislang nur für 2024 zur Verfügung stellen, scheint daher in den Jahren 2021 bis 2023 in der Sozialhilfestatistik nicht auf. Die Vorarlberger Daten zur Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik sind bis 2023 Aggregate, die den Erfordernissen des Sozialhilfe-Statistikgesetzes nicht entsprechen.

## 2 Mindestsicherungsdaten

Die Bereitstellung der Mindestsicherungsdaten hat keine gesetzliche Grundlage, sie basiert auf einem **informellen Übereinkommen**, das nach dem Auslaufen der Bund-Länder-Vereinbarung zur bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) Ende 2016 zwecks Weiterführung und Verbesserung der Statistik geschaffen wurde.

Zum **Erfassungsbereich** zählen – analog zur BMS-Statistik – die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs außerhalb stationärer Einrichtungen sowie die Krankenhilfe (Einbezug in die gesetzliche Krankenversicherung und allfällige sonstige Leistungen, wie z. B. Selbstbehalte). Kinder, die selbst nicht von der Mindestsicherung unterstützt werden (in der Regel wegen eines höheren Unterhalts), aber in einer Bedarfsgemeinschaft mit Mindestsicherungsbezug leben, werden – im Unterschied zur BMS-Statistik – ebenfalls zum erfassten Personenkreis gezählt; **neu** ist auch, dass die volljährigen Kinder bei den Kindern und nicht wie in der BMS-Statistik bei den Erwachsenen (Frauen, Männern) ausgewiesen werden.

Die Wohnbeihilfe, Betreuungs- und Pflegeleistungen, Leistungen aus dem Titel der Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung sowie der ausschließliche Bezug von Taschengeldern und von Hilfen in besonderen Lebenslagen oder sonstigen spezifischen (einmaligen) Aushilfen (z. B. für Energiekostennachzahlungen oder Begräbniskosten) zählen (weiterhin) **nicht** zum Erfassungsbereich.

Die **Erhebungsmerkmale** sind im Vergleich zur BMS-Statistik deutlich erweitert: Ab 2017 stehen erstmals Daten zum Alter, zur Staatsangehörigkeit, zum aufenthaltsrechtlichen Status, zum Erwerbsstatus, zu den angerechneten Einkünften, zu Teil- und Vollbezug sowie zu Sanktionen und Leistungen zum Arbeitsanreiz zur Verfügung. Ebenfalls neu sind die zusätzlichen zeitlichen Darstellungsformen: Neben den Jahressummen gibt es Angaben zu einzelnen Monaten (April und November) und zum Jahresdurchschnitt (Mittelwert aller Monate).

Während die Daten zur BMS-Statistik noch zur Gänze als **Aggregate** zur Verfügung gestellt wurden, liegt der Großteil der Mindestsicherungsdaten als (pseudonymisierte) **Einzeldaten** auf Ebene der Personen und Bedarfsgemeinschaften vor.<sup>3</sup> Die Länder übermitteln die Daten für das abgelaufene Kalenderjahr bis spätestens **Ende April des Folgejahres** an Statistik Austria. Die Einzeldaten inkludieren alle Monate des Vorjahres, während bei den übermittelten Aggregaten nur die Monate April und November sowie der Jahresdurchschnitt und die Jahressumme zur Verfügung stehen.

---

<sup>3</sup> Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg haben den im Übereinkommen vorgesehenen Umstieg auf Einzeldatenübermittlung nicht vollzogen und weiterhin Aggregatangaben zur Verfügung gestellt.

## 3 Sozialhilfedaten

Die Bereitstellung der Sozialhilfedaten basiert auf dem eingangs erwähnten Sozialhilfe-**Statistikgesetz**, das mit dem Grundsatzgesetz am 1. Juni 2019 in Kraft getreten ist.<sup>4</sup> Das Statistikgesetz verpflichtet die Länder in diesem Bereich erstmals dazu, **monatlich** (pseudonymisierte) Einzeldaten an Statistik Austria zu übermitteln (bis zum **15. des jeweiligen Folgemonats**). Diese gelten als vorläufig und werden durch die bis **Ende April des Folgejahres** übermittelten endgültigen Monatsdaten des abgelaufenen Kalenderjahres ersetzt.

Der **Erfassungsbereich** entspricht jenem in der Mindestsicherung: Es sind die Geld- und Sachleistungen zum Lebensunterhalt und Wohnbedarf (mit oder ohne Rechtsanspruch), die in den Ausführungsgesetzen der Länder auf Basis des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes geregelt sind; der Einbezug in die gesetzliche Krankenversicherung und allfällige sonstige Krankenhilfeleistungen zählen ebenfalls dazu.

Die in der Anlage des Sozialhilfe-Statistikgesetzes angeführten **Erhebungsmerkmale** sind mit jenen der Mindestsicherungsstatistik weitgehend identisch, in einigen Punkten aber erweitert bzw. abgeändert worden: **Neu** zu erheben sind die Staatsangehörigkeit und der Geburtsort der leiblichen Eltern der Sozialhilfe beziehenden Person sowie die Höhe und Art der Geld- und Sachleistungen (sowohl auf Personen- als auch auf Haushaltsgemeinschaftsebene). Bei den Leistungen kommen als Neuerungen der Alleinerzieher:innenzuschlag und der Behindertenzuschlag hinzu, deren Erfassung zwar nicht laut Sozialhilfe-Statistikgesetz, aber gemäß Handbuch-Vereinbarung mit den Ländern vorgesehen ist.

Die **Haushaltsgemeinschaft** tritt vom Gesetz her grundsätzlich an die Stelle der **Bedarfsgemeinschaft** als maßgebliche Erhebungseinheit (neben der **Person**); da die Länder die Bedarfsgemeinschaft aber weiterhin als Leistungseinheit bzw. zur Leistungsbemessung heranziehen, werden die Daten de facto in der Regel auch weiterhin auf dieser Ebene zur Verfügung gestellt. Anders bzw. genauer erhoben werden die Variablen zur **Bezugsdauer**: Die kleinste Bezugsperiode ist nicht mehr wie in den Mindestsicherungsdaten der Monat, sondern der Tag (als Erhebungsmerkmale sind das Beginn- und das Enddatum des Bezugs im jeweiligen Monat zu melden).

---

<sup>4</sup> Die Grundlagen für die Umsetzung der Sozialhilfestatistikvorgaben (Konkretisierung der Erhebungsvariablen, Datensatzbeschreibung etc.) sind in einem zwischen Bundesländern, Sozialministerium und Statistik Austria ausgearbeiteten Handbuch festgelegt (ebenso die Details zum Übereinkommen für die Mindestsicherungsstatistik).

## 4 Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik

Da der Umstieg von der Mindestsicherung zur Sozialhilfe gemäß Grundsatz- und Statistikgesetz ab 2020 nicht von allen Bundesländern vollzogen wurde, entstand die Notwendigkeit der Erstellung einer (gemeinsamen) Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik.<sup>5</sup> Das zuletzt vorliegende Berichtsjahr, **2024**, setzt sich aus den Sozialhilfedaten von sieben (Burgenland, Kärnten, Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg) und den Mindestsicherungsdaten von drei Ländern (Burgenland, Tirol, Wien) zusammen;<sup>6</sup> die Statistik ist erstmals zur Gänze einzeldatenbasiert.

Die Sozialhilfedaten werden analog zu den Mindestsicherungsdaten aufgearbeitet und ausgewertet, d.h. entsprechend den im Bereich der Mindestsicherung bestehenden Möglichkeiten genutzt. Im Vergleich zur Sozialhilfestatistik ergeben sich daraus im Einzelnen abweichende **Ergebnisse**.<sup>7</sup> Die Qualität der Statistik hat sich mit der vollständigen Einzeldatenfundierung deutlich verbessert, bestehende Datenlücken konnten weitgehend geschlossen werden bzw. sind nur mehr dort gegeben, wo sie auch in der Sozialhilfestatistik bestehen (siehe im Folgenden unter Punkt 5).

---

<sup>5</sup> 2020 wurde die Sozialhilfe in zwei Bundesländern (Nieder- und Oberösterreich) eingeführt. In diesem und dem nächsten Jahr (2021 folgten Kärnten, Salzburg, Vorarlberg und die Steiermark nach) gab es auch in den Bundesländern mit eingeführter Sozialhilfe noch Leistungsansprüche aus der Mindestsicherung.

<sup>6</sup> Wie eingangs erwähnt, werden für das Burgenland 2024 sowohl Mindestsicherungs- als auch Sozialhilfedaten verwendet.

<sup>7</sup> Beispiele dafür sind Ergebnisse im Hinblick auf das Alter und die Bezugsdauer, die für die Personen in der Sozialhilfe analog zu den weniger detaillierten Daten der Mindestsicherung berechnet werden.

## 5 Sozialhilfestatistik

Das Sozialhilfe-Statistikgesetz verpflichtet Statistik Austria, auf Basis der von den Ländern gemäß Anlage dieses Gesetzes zu übermittelnden Daten "eine regelmäßige Gesamtstatistik bzw. eine Verlaufsstatistik über Leistungen der Sozialhilfe zu erstellen." Da diese Daten, wie erwähnt, nach wie vor nicht von allen vorliegen, konnte eine entsprechende Gesamtstatistik der Sozialhilfe bislang nicht erstellt werden.

Die Sozialhilfestatistik umfasst gegenwärtig **sieben Bundesländer**. Deren Ausführungsgesetze sind zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft getreten, somit **beginnt** die Sozialhilfestatistik in den einzelnen Bundesländern auch **unterschiedlich**: in Nieder- und Oberösterreich mit Jänner 2020, in Kärnten und Salzburg mit Jänner 2021, in der Steiermark mit Juli 2021, im Burgenland mit April 2024. Vorarlberg scheint, wie erwähnt, erst (ab) 2024 in der Sozialhilfestatistik auf, wenngleich das Ausführungsgesetz schon mit April 2021 in Kraft getreten ist.<sup>8</sup> Was die jeweiligen Übergangszeiträume betrifft, ist zu berücksichtigen, dass noch vorhanden gewesene Leistungsansprüche aus der Mindestsicherung nicht in der Sozialhilfestatistik, sondern in der Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik (siehe Punkt 4) erfasst sind.

Die **Ergebnisse** der Sozialhilfestatistik werden auf der Webseite und in STATcube veröffentlicht; die unterjährlich publizierten Monatsdaten gelten als vorläufig und werden im Folgejahr durch die endgültigen Monats- und Jahresdaten ersetzt.<sup>9</sup>

---

<sup>8</sup> Vorarlberg hat die Datenübermittlung aufgrund einer eingeleiteten Evaluationsphase vorläufig eingestellt, so dass derzeit noch keine Ergebnisse für 2025 zur Verfügung stehen.

<sup>9</sup> Lücken weist die Sozialhilfestatistik derzeit noch bei der Krankenhilfe (Niederösterreich, Vorarlberg) und der getrennten Erfassung von Lebensunterhalt und Wohnen (Burgenland, Oberösterreich) auf (letztere werden derzeit daher auch nur zusammen publiziert).